

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für Gaslieferungen in Niederdruck außerhalb der Grundversorgung

(Fassung vom 1. Januar 2026)

1. Vertragsabschluss

- 1.1** Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) der Stadtwerke Garbsen GmbH genannten Datum wirksam. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Angebotes die Auftragsbestätigung beim Kunden zugeht. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Garbsen GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist.
- 1.2** Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3** Der Vertrag hat eine Laufzeit von sechs Monaten, gerechnet wird ab dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) der Stadtwerke Garbsen GmbH genannten Datum. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres halbes Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragsdauer in Textform gekündigt wird.
Für Verträge, die ab dem 1. Januar 2022 bestätigt wurden, gilt: Der Vertrag hat eine Laufzeit von sechs Monaten, gerechnet wird ab dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) der Stadtwerke Garbsen GmbH genannten Datum. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 1.4** Der Kunde zeigt der Stadtwerke Garbsen GmbH unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin schriftlich an. Beide Parteien sind im Fall eines Umzugs des Kunden berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Stadtwerke Garbsen GmbH kann dem Kunden jedoch anbieten, den Vertrag auf die neue Lieferanschrift zu übertragen.
- 1.5** Der Vertrag kann jederzeit mit zweiwöchiger Frist durch die Stadtwerke Garbsen GmbH gekündigt werden, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Gasverbrauch des Kunden 1.500.000 kWh pro Jahr und die stündliche Ausspeiseleistung 500 kWh pro Stunde übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die Stadtwerke Garbsen GmbH dem Kunden einen RLM-Kundenvertrag (registrierende Lastganganmessung) anbieten.

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1** Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 2.2** Der Netto-Grundpreis enthält Kostenanteile für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung sowie Kosten für Personal. Soweit der Kunde den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm die Stadtwerke Garbsen GmbH keine Kosten für den Messstellenbetrieb in Rechnung. Der Netto-Arbeitspreis enthält Kostenanteile für Netznutzung, die Kosten für die Beschaffung von Gas und den Vertrieb. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer), das Netzentgelt und die Konzessionsabgabe, jeweils in der geltenden Höhe, sowie die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), die Gasspeicherungsmarge gemäß Energiewirtschaftsgesetz, die Mehrbelastungen aus der SLP-Bilanzierungsumlage, der Marktraumumstellungsumlage, dem Konvertierungsentgelt/-umlage und dem Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelpunktes (VHP-Entgelt), jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 2.3** Die Stadtwerke Garbsen GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen

ist die Stadtwerke Garbsen GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrechtzuerhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Garbsen GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

- 2.4** Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Garbsen GmbH den Kunden ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Garbsen GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.5** Abweichend von Ziffer 2.3 und 2.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 2.6** Die Ziffern 2.3 bis 2.5 gelten auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für die Stadtwerke Garbsen GmbH verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Garbsen GmbH wirksam werden.
- 2.7** Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Garbsen GmbH sowie die in Ziffer 2.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.stadtwerke-garbsen.de zu finden.
- 2.8** Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.7 sind abschließend.

3. Abrechnung

- 3.1** Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich ein Mal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 3.2** Der Kunde kann einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen.
- 3.3** Der Kunde kann die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen durch elektronische Übermittlung verlangen.
- 3.4** Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Garbsen GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Gaslieferungen eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 3.5** Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmeter (m³) gemessen und mittels eines Umrechnungsfaktors in die entsprechende Energiemenge (kWh) umgerechnet. Der maßgebliche Umrechnungsfaktor kann der Abrechnung entnommen werden.
- 3.6** Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses von der Stadtwerke Garbsen GmbH vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei Guthaben, dessen Betrag höher

als eine Abschlagszahlung ist, wird der einen Abschlag überschreiten-
de Betrag binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf
Wunsch des Kunden auf ein anderes Konto überwiesen. Guthaben, die
aus einer Abschlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen auf
das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden auf ein anderes
Konto überwiesen.

4 Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

4.1 Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrags bekannte Kontaktdaten): Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn

Tel.: (0228) 141516

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Internet: www.bundesnetzagentur.de

4.2 Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Garbsen GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrags kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Garbsen GmbH die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Garbsen GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrags bekannte Kontaktdaten):

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Sollten Sie ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. stellen, ist die Stadtwerke Garbsen GmbH zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

5 Widerrufsbelehrung (gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Stadtwerke Garbsen GmbH, Steinriede 3, 30827 Garbsen, Telefonnummern +49 5131 90814-530 sowie +49 5131 90814-531 und info@stadtwerke-garbsen.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder per E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite www.stadtwerke-garbsen.de herunterladen oder auch eine andere eindeutige Erklärung übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen

angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

6 Datenschutz/Bonitätsauskunft

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Bonitätsauskunft sind der Anlage „Datenschutzinformationen“ zu entnehmen.

7 Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird.

8 Verschiedenes

8.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung des Gases im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 26.10.2006, S. 2391, 2396) und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Garbsen GmbH zur GasGVV, jeweils in ihrer geltenden Fassung. Die GasGVV sowie die ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei.

8.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Stadtwerke Garbsen GmbH über Ziffer 2.3 und 2.4 hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Anpassung wird durch öffentliche Bekanntgabe mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten wirksam. Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Garbsen GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

8.3 Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die LeineNetz GmbH, Hertzstraße 3, 31535 Neustadt, Amtsgericht Hannover, Registernummer HRB 213321. Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist die LeineNetz GmbH, Hertzstraße 3, 31535 Neustadt, Amtsgericht Hannover, Registernummer HRB 213321.

8.4 In sonstigen Fällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit. Dies gilt ebenfalls nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhal-

tung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich der Schaden aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen.

- 8.5** Hinweis gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung – Energie- StV: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“